

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band V, Stück 19 ISSN 0083-5633

Hannover, den 20. Dezember 1984

INHALT

I. Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

- Nr. 188 Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 10. November 1984 325
- Nr. 189 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Amtszucht (Amtszuchtgesetz) vom 7. Juli 1965. Vom 10. November 1984 326
- Nr. 190 Kirchengesetz über die Mitarbeitervertretung im Lutherischen Kirchenamt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 10. November 1984 329

II. Beschlüsse und Verträge

- Nr. 191 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Revision von Agende III: Trauung und Erwachsenentaufe. Vom 26. Oktober 1984 331
- Nr. 192 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Projekt: Missionarische Doppelstrategie. Vom 26. Oktober 1984 331
- Nr. 193 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Fragen der Begleitung Sterbender. Vom 26. Oktober 1984 331
- Nr. 194 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Zusammenarbeit und Gemeinschaft mit den lutherischen Kirchen im südlichen Afrika. Vom 26. Oktober 1984 331
- Nr. 195 Beschluß über den Haushalts- und Stellenplan sowie die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Haushaltsjahre 1985 und 1986. Vom 25. Oktober 1984 332
- Nr. 196 Beschluß über den Haushaltsplan- und Stellenplan des Prediger- und Studien-seminars Pullach für die Haushaltsjahre 1985 und 1986. Vom 25. Oktober 1984 .. 335
- Nr. 197 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen. Vom 25. Oktober 1984 335

III. Mitteilungen

- Nr. 198 Geschäftsverteilungsplan des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts für die Jahre 1985/86 336

IV. Personalmeldungen

- Leitender Bischof, Kirchenleitung, Bischofswahlausschuß, Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Senat für Amtszucht 336

V. Aus den Gliedkirchen**VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen****VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes**

Ordnung des Ausschusses für Kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst –
Hauptausschuß 338

**VIII. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche und
Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes
in der Deutschen Demokratischen Republik**

I. Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

Nr. 188 Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 10. November 1984

Generalsynode und Bischofskonferenz haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 3. Januar 1983 (ABl. Bd. V, S. 269) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - »(1) Das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung geht verloren, wenn
 - a) die Berufung in das Dienstverhältnis gemäß § 20 für nichtig erklärt oder gemäß § 21 zurückgenommen wird,
 - b) §§ 95 und 96 Abs. 4 und 5 Anwendung finden oder der Pfarrer nach § 99 ausscheidet,
 - c) der Pfarrer aufgrund eines Lehrverfahrens aus dem Dienst ausscheidet (§ 100),
 - d) gegen den Pfarrer in einem Amtszuchtverfahren auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird.«
2. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - »(1) Mit der Feststellung der Nichtigkeit oder der Rücknahme der Berufung geht das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verloren.«
3. Die Überschrift des 1. Unterabschnittes des IX. Abschnittes erhält folgende Fassung:

»Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe, Abordnung, Beurlaubung, Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen, Übernahme und Umwandlung eines Dienstverhältnisses.«
4. In den Überschriften des 1. Unterabschnittes des IX. Abschnittes werden die Worte »Stelle oder Aufgabe« durch die Worte »Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe« ersetzt.
5. In den §§ 68 Abs. 1 Buchstabe c, 78 Abs. 2, 79 Abs. 1, 83 Abs. 1 und in der Überschrift vor § 69 wird jeweils das Wort »Stelle« durch das Wort »Pfarrstelle« ersetzt.
6. Vor § 79 wird folgende Überschrift eingefügt:

»d) Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen«
7. In § 79 Abs. 3 Satz 5 werden die Worte »des § 96« durch die Worte »der §§ 95 und 96« ersetzt.
8. § 79a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt: »Vor der Umwandlung des Dienstverhältnisses soll der Pfarrer auf die Folgen der Absätze 2 und 3 hingewiesen werden.«
 - b) In Absatz 3 Satz 5 werden die Worte »des § 96« durch die Worte »der §§ 95 und 96« ersetzt.
9. In der Überschrift vor § 80 wird die Buchstabenbezeichnung »d)« durch »e)« ersetzt;

in der Überschrift vor § 80a wird die Buchstabenbezeichnung »e)« durch »f)« ersetzt.

10. § 86 erhält folgende Fassung:

»§ 86

(1) Der Pfarrer tritt mit dem Ende des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.

(2) Der Pfarrer kann auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

1. das 62. Lebensjahr oder
2. als Schwerbehinderter im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können bestimmen, daß dem Antrag nach Satz 1 Nr. 2 nur entsprochen werden darf, wenn sich der Pfarrer unwiderprüflich dazu verpflichtet, zu einem von dem kirchlichen Rechtsträger zu bestimmenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten nicht mehr hinzuzuverdienen.

(3) Mit Zustimmung des Pfarrers kann der Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres hinausgeschoben werden.

(4) Die Gliedkirchen können kirchengesetzlich von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelungen treffen; die Altersgrenzen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 3 können jedoch nicht hinausgeschoben werden.«

11. § 92 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort »fünfundsechzigsten« durch »62.« ersetzt.
- b) Satz 4 erhält folgende Fassung: »Dem Pfarrer werden Umzugskosten ersetzt.«

Artikel II

Unter den Voraussetzungen des Artikels III Abs. 1 des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 18. November 1982 (ABl. Bd. V S. 265) können die Gliedkirchen bis zum 31. Dezember 1989 auch Dienstverhältnisse auf Lebenszeit mit auf Dauer eingeschränktem Auftrag begründen; die Absätze 3 und 4 des Artikels III des Kirchengesetzes vom 18. November 1982 gelten entsprechend.

Artikel III

Es treten in Kraft:

1. Artikel I Nrn. 1 bis 9 und Artikel II am 1. Januar 1985.
2. Artikel I Nrn. 10 und 11 am 1. Juli 1985.

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse der Generalsynode und der Bischofskonferenz vom 26. Oktober 1984 vollzogen.

Schleswig, den 10. November 1984

D. Stoll

Der Leitende Bischof

Nr. 189 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Amtszucht (Amtszuchtgesetz) vom 7. Juli 1965.

Vom 10. November 1984

Generalsynode und Bischofskonferenz haben folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Kirchengesetz über die Amtszucht (Amtsblatt Bd. II, S. 182 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird das Wort »eingeleitet« durch das Wort »durchgeführt« ersetzt.

2. § 10 erhält folgende Fassung:

»§ 10

(1) Einleitende Stelle im Sinne dieses Kirchengesetzes ist diejenige Stelle, die die oberste Dienstaufsicht führt, oder eine von dieser allgemein bestimmte Stelle.

(2) Wer zuständige Stelle im Sinne dieses Kirchengesetzes ist, regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.«

3. Die Überschrift vor § 11 erhält folgende Fassung:

»2. Ermittlungen«

4. § 11 erhält folgende Fassung:

»§ 11

(1) Werden Tatsachen bekannt, die die Annahme begründen, daß der Pfarrer die Amtspflicht verletzt hat, so veranlaßt die zuständige Stelle die zur Aufklärung des Sachverhalts notwendigen Ermittlungen. Dabei sind die belastenden, die entlastenden und die für die Bemessung der Maßnahme bedeutsamen Umstände zu ermitteln.

(2) Der Pfarrer kann ein Amtszuchtverfahren gegen sich selbst beantragen. Dem Antrag soll stattgegeben werden, wenn es nach Würdigung aller Umstände und im Interesse des Pfarrers angezeigt ist, den Sachverhalt aufzuklären. Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden.«

5. § 12 erhält folgende Fassung:

»§ 12

(1) Sobald es ohne Gefährdung des Ermittlungszweckes möglich ist, ist dem Pfarrer Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Ihm ist mitzuteilen, welche Amtspflichtverletzung ihm zur Last gelegt wird. Zugleich ist er darauf hinzuweisen, daß es ihm freistehe, mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor der ersten Äußerung, einen Verteidiger zu befragen (§ 42 Abs. 1). Der Pfarrer kann weitere Ermittlungen anregen.

(2) Dem Pfarrer ist zu gestatten, die Ermittlungsakten und beigezogenen Schriftstücke einzusehen, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszweckes möglich ist.

(3) Der Pfarrer kann zu jeder Anhörung einen Verteidiger hinzuziehen. Über die Anhörung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(4) Das Ergebnis der Ermittlungen ist dem Pfarrer bekanntzugeben.

(5) Eine bei den Ermittlungen erstellte Niederschrift kann im förmlichen Verfahren verwendet werden, wenn die angehörte Person vor der Anhörung dar-

auf hingewiesen worden ist. Die angehörte Person ist auf das Recht nach § 68 hinzuweisen.

(6) Wird durch die Ermittlungen die Annahme, daß der Pfarrer die Amtspflicht verletzt hat, nicht bestätigt, oder hält die zuständige Stelle eine Maßnahme nach diesem Kirchengesetz nicht für angezeigt oder nicht für zulässig, so stellt sie die Ermittlungen ein. Die Einstellungsverfügung ist zu begründen.

(7) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 6 nicht vor, legt die zuständige Stelle die Ermittlungsakten der einleitenden Stelle mit einem abschließenden Bericht zur Entscheidung nach § 13 vor.«

6. Vor § 13 wird folgende Überschrift eingefügt:

»3. Entscheidung der einleitenden Stelle«

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe b werden nach den Worten »§ 16« die Worte »oder 49 a« eingefügt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

8. Die Überschrift vor § 14 erhält folgende Fassung:

»4. Aussetzung des Amtszuchtverfahrens«

9. In § 14 Abs. 3 wird die Ziffer 4 durch die Ziffer 3 ersetzt.

10. Vor § 15 wird folgende Überschrift eingefügt:

»5. Einstellung des Amtszuchtverfahrens«

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

»(2) Das Amtszuchtverfahren ist auch einzustellen, wenn der Betroffene

a) im Laufe des Verfahrens stirbt oder

b) aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder entlassen wird, ohne daß er weiterhin der Amtszucht untersteht.«

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Die einleitende Stelle kann dem Pfarrer durch Amtszuchtverfügung einen Verweis erteilen oder ihm eine Geldbuße bis zur Höhe der Bezüge eines Monats (Dienstbezüge, Wartegeld, Ruhegehalt) auferlegen.«

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte »von zwei Wochen« durch die Worte »eines Monats« ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte »vier Wochen« durch die Worte »eines Monats« ersetzt.

c) Absatz 4 wird gestrichen.

13. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 mit der Maßgabe, daß Satz 1 folgende Fassung erhält: »Der Rat soll eindeutig erkennen lassen, welches Handeln von dem Pfarrer erwartet wird.«

14. § 42 erhält folgende Fassung:

»§ 42

(1) Der Beschuldigte kann je einen Verteidiger aus folgenden Gruppen bestellen:

- a) Pfarrer oder theologische Hochschullehrer,
- b) rechtskundige Personen (Befähigung zum Richteramt).

Die Verteidiger müssen einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Verteidiger darf nicht sein, wer die Dienstaufsicht über den Beschuldigten geführt hat oder führt.

(2) Bestellt der Beschuldigte nur einen Verteidiger, so kann er aus den in Absatz 1 Satz 1 genannten Gruppen wählen.

(3) Der Beschuldigte und der Verteidiger haben das Recht, die Verfahrensakten einzusehen.«

15. In § 43 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

»Der Untersuchungsführer muß einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnisses angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein.«

16. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

»Der Untersuchungsführer darf keine Vereidigungen vornehmen.«

- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Er ist abzuverufen, wenn er aus zwingenden Gründen dauernd oder auf längere Zeit an der Durchführung der Untersuchung verhindert ist oder wenn die Voraussetzungen für seine Bestellung weggefallen sind.«

17. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Bei allen Vernehmungen und Beweiserhebungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die alle rechtserheblichen Tatsachen enthalten muß. Der Untersuchungsführer hat dazu einen Schriftführer zu bestellen.«

- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Die Niederschrift kann entweder durch unmittelbare Aufnahme durch den Schriftführer oder in dessen Abwesenheit durch eine Tonbandaufnahme vorläufig erstellt werden. Das Diktat ist den beteiligten Personen vorzulesen; die Tonbandaufnahme ist ihnen vorzuspielen. Die beteiligten Personen können darauf verzichten. Die vorläufige Aufzeichnung ist vom Schriftführer unverzüglich in eine Niederschrift zu übertragen; er kann sich dabei einer Hilfskraft bedienen. Für die an der Übertragung der Niederschrift beteiligten Personen gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.«

18. Nach § 49 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

»4. Amtszuchtverfügung

§ 49a

Hält die einleitende Stelle nach dem Ergebnis der Untersuchung eine Amtszuchtverfügung für ausreichend, so kann sie diese erlassen. § 16 findet Anwendung.«

19. In der Überschrift des Unterabschnittes »Anschuldigungsschrift« wird die Ziffer 4 durch eine Ziffer 5 ersetzt.

20. § 50 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Wird weder eine Amtszuchtverfügung nach § 49a erlassen noch das Verfahren nach § 49 eingestellt, so legt der Vertreter der einleitenden Stelle der

Kammer für Amtszucht eine Anschuldigungsschrift sowie die Untersuchungsakten und die sonst für die Gesamtbeurteilung erheblichen Unterlagen vor.«

21. In der Überschrift des Unterabschnittes »Verfahren vor der Kammer für Amtszucht« wird die Ziffer 5 durch eine Ziffer 6 ersetzt.

22. § 57 erhält folgende Fassung:

»§ 57

(1) Der Vertreter der einleitenden Stelle kann bis zum Ende der Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung neue Anschuldigungspunkte zum Gegenstand des Verfahrens machen.

(2) Ein Nachtrag zur Anschuldigungsschrift ist bis zur mündlichen Verhandlung schriftlich dem Vorsitzenden mitzuteilen. Der Vorsitzende stellt den schriftlichen Nachtrag dem Beschuldigten zu. Zwischen der Zustellung und dem Termin der mündlichen Verhandlung müssen mindestens zwei Wochen liegen.

(3) In der mündlichen Verhandlung kann ein Nachtrag zu Protokoll erklärt werden. Dieser kann nur mit Zustimmung des Beschuldigten zum Gegenstand der Urteilsfindung gemacht werden; stimmt der Beschuldigte nicht zu, unterbricht der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für mindestens zwei Wochen.«

23. § 58 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Der Beschuldigte ist auf die Vorschriften des § 60, Zeugen sind auf die Vorschriften des § 65 Abs. 1 Satz 2 hinzuweisen.«

24. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

»Soweit die Verhinderung nach Satz 1 auf einer Verhandlungsunfähigkeit beruht, kann die Kammer den Beschuldigten auffordern, diese durch Beibringung eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses nachzuweisen. Andere Verhinderungsgründe sind glaubhaft zu machen.«

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

25. § 62 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte »der Schriftführer« bzw. »der Vertreter der einleitenden Stelle« durch die Worte »ein Schriftführer« bzw. »ein Vertreter der einleitenden Stelle« ersetzt.

- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

»§ 60 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.«

26. § 64 erhält folgende Fassung:

»§ 64

Nach Aufruf der Sache durch den Vorsitzenden trägt der Vertreter der einleitenden Stelle in Abwesenheit der Zeugen den wesentlichen Inhalt der Anschuldigungsschrift vor. Der Beschuldigte wird, wenn er erschienen ist, zur Person und Sache gehört. Hierauf werden die Beweise erhoben.«

27. § 65 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

»(1) Soweit Tatsachen nicht offenkundig sind oder nicht von dem Beschuldigten glaubhaft zugestanden werden, wird der Beweis durch Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen, durch Einnahme des Augenscheins und durch Urkunden geführt. Zeugen sind verpflichtet, zu der mündlichen Verhandlung zu erscheinen.

- (2) Die Kammer entscheidet über die Form, in der Beweise zu erheben sind. Niederschriften und Aussagen von Personen, die in der Untersuchung oder in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, können ohne nochmalige Vernehmung verwertet werden. Satz 1 gilt auch für Niederschriften aus der Ermittlung, wenn die angehörten Personen vor der Vernehmung darauf hingewiesen wurden, daß die Niederschriften verwertet werden können.«
28. In der Überschrift des Unterabschnittes »Das Urteil und seine Auswirkungen« vor § 73 wird die Ziffer 6 durch eine Ziffer 7 ersetzt.
29. § 78 wird wie folgt geändert:
- In den Absätzen 1 und 3 wird jeweils das Wort »Warnung« gestrichen.
 - In Absatz 1 werden die Buchstaben b) bis h) Buchstaben a) bis g).
 - In Absatz 3 werden die Buchstaben b) bis f) Buchstaben a) bis e).
 - Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Erkennt die Kammer für Amtszucht nach Absatz 1 auf Versetzung auf eine andere Stelle und ist der Beschuldigte während des Amtszuchtverfahrens einschließlich der Ermittlung und der Untersuchung bereits versetzt worden, so stellt sie fest, ob die erkannte Maßnahme als vollzogen gilt.«
30. § 81 erhält folgende Fassung:
- »§ 81
- Der Verweis gilt mit der Rechtskraft des Urteils als vollstreckt.«
31. In § 85 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte »(Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe)« gestrichen.
32. § 86 wird wie folgt geändert:
- In den Absätzen 1 und 2 werden die Worte »Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe« durch das Wort »Stelle« ersetzt.
 - In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte »68. Lebensjahr« durch die Worte »65. Lebensjahr« ersetzt.
33. In der Überschrift des Unterabschnittes »Unterhaltsbeitrag« vor § 89 wird die Ziffer 7 durch eine Ziffer 8 ersetzt.
34. In der Überschrift des Unterabschnittes »Anfechtbarkeit und Rechtskraft des Urteils« vor § 90 wird die Ziffer 8 durch eine Ziffer 9 ersetzt.
35. In § 92 wird folgender Satz 2 angefügt:
- »Sie kann auf die erkannte Maßnahme beschränkt werden.«
36. In § 93 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte »weitere vier Wochen« durch die Worte »eines weiteren Monats nach Ablauf der Berufungsfrist« ersetzt.
37. § 94 erhält folgende Fassung:
- »§ 94
- Die Berufung kann nach Beginn der mündlichen Verhandlung nur mit Zustimmung des anderen Berufungsberechtigten zurückgenommen oder auf die erkannte Maßnahme beschränkt werden.«
38. § 95 Abs. 2 wird gestrichen; der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
39. § 97 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- »(2) Richtet sich das Verfahren gegen einen Pfarrer
- aus einer Gliedkirche, muß ein Beisitzer Pfarrer der Gliedkirche sein. Zu diesem Zweck beruft die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche zu Beginn der Amtszeit auf Vorschlag der Gliedkirchen je einen Pfarrer und Stellvertreter als Beisitzer. Dieser Pfarrer tritt im gegebenen Fall in den Senat ein.«
40. § 100 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- »(4) Die Entscheidungen des Senats ergehen in den Fällen der Absätze 1 und 2 durch Beschluß, in den Fällen des Absatzes 3 nach mündlicher Verhandlung durch Urteil. Beschlüsse werden mit der Zustellung wirksam, Urteile mit ihrer Verkündung rechtskräftig.«
- 40a. In § 106 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort »Stellung« durch das Wort »Stelle« ersetzt.
41. § 107 erhält folgende Fassung:
- »§ 107
- Die Amtszeit der Spruchausschüsse, der Kammern und des Senats für Amtszucht beträgt sechs Jahre. Den Beginn der Amtszeit regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.
 - Für die Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen.
 - Die Mitglieder und Stellvertreter müssen einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein.
 - Die Mitglieder und Stellvertreter im Senat für Amtszucht dürfen nicht Mitglieder eines Organs oder hauptamtliche Mitarbeiter der Vereinigten Kirche sein.«
42. § 112 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Buchstabe a werden die Worte »rechtlichen« und »(§ 107 Abs. 3)« gestrichen.
 - In Absatz 2 wird das Wort »zuständige« gestrichen.
43. § 114 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- »(1) Für eine Amtszuchtverfügung nach
- § 16 ff. werden Kosten nicht erhoben,
 - § 49 a gilt § 116 Abs. 1 entsprechend.«
44. § 116 erhält folgende Fassung:
- »§ 116
- Im förmlichen Verfahren trägt der Beschuldigte die Kosten, wenn er verurteilt wird.
 - Wird der Beschuldigte freigesprochen, so ist im Urteil zu bestimmen, daß die notwendigen Auslagen zu erstatten sind.«
45. § 118 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Worte »so können ihm die dadurch entstandenen Kosten auferlegt werden.« durch die Worte »so trägt er die dadurch entstandenen Kosten.« ersetzt.
 - Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3). Hat die einleitende Stelle ein Rechtsmittel erfolgreich eingelegt, so trägt der Beschuldigte die Kosten.«
 - Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten für das Wiederaufnahmeverfahren entsprechend.«
46. In § 123 Abs. 2 wird vor dem Wort »Sonntag« das Wort »Sonnabend,« eingefügt.

47. § 125 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte »wenn ein Amtszuchtverfahren gegen ihn eingeleitet wird oder eingeleitet worden ist« durch die Worte »sobald Ermittlungen eingeleitet worden sind« ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

»(4) Der Pfarrer kann bei der Kammer für Amtszucht beantragen, daß die nach den Absätzen 1 und 2 getroffenen Maßnahmen überprüft werden. Der einleitenden Stelle ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Antrag nach Satz 1 hat keine aufschiebende Wirkung.«
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

48. In § 128 wird folgender Satz 4 angefügt:

»Im übrigen gilt § 79 Buchstabe a, b und d entsprechend.«

49. § 129 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte »eine Warnung oder« gestrichen.
- b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

»Im übrigen gilt § 79 Buchstabe a, b und d entsprechend.«

50. § 135 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Worte »a) Warnung« und »e) Versagen des Aufstiegens im Gehalt« gestrichen; die Buchstaben b) bis d) und f) bis i) werden Buchstaben a) bis g).

51. § 136 wird gestrichen.

52. In § 139 wird der Buchstabe »f« durch den Buchstaben »e« ersetzt.

Artikel II

Für bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes noch nicht abgeschlossene Verfahren gilt bisheriges Recht.

Artikel III

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Das Lutherische Kirchenamt wird ermächtigt, das Amtszuchtgesetz in der Form, die es durch dieses Kirchengesetz erhalten hat, mit neuem Datum bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen und den Austausch von Verweisungen auf das Pfarrergesetz vorzunehmen.

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse der Generalsynode und der Bischofskonferenz vom 26. Oktober 1984 vollzogen.

Schleswig, den 10. November 1984

D. Stoll

Der Leitende Bischof

Nr. 190 Kirchengesetz über die Mitarbeitervertretung im Lutherischen Kirchenamt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 10. November 1984.

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben das

nachstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Präambel:

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Alle kirchlichen Mitarbeiter tragen zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche verbindet alle Mitarbeiter in der Dienstgemeinschaft der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Aufgaben

Im Lutherischen Kirchenamt wird von den wahlberechtigten Mitarbeitern (§ 3) eine Mitarbeitervertretung gebildet. Sie nimmt die ihr nach diesem Kirchengesetz zustehenden Aufgaben wahr.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Mitarbeiter im Sinne dieses Kirchengesetzes sind diejenigen Mitarbeiter, die auf Dauer oder auf Zeit, mit mindestens 1/3 der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bei der Vereinigten Kirche beschäftigt sind.

(2) Dienststellenleitung im Sinne dieses Kirchengesetzes sind der Leiter des Lutherischen Kirchenamtes, dessen Ständiger Vertreter und der Büroleiter.

II. Mitarbeitervertretung, Mitarbeiterversammlung und Vertrauensperson für Schwerbehinderte

1. Mitarbeitervertretung

§ 3

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter (§ 2 Abs. 1), die am Wahltag mindestens drei Monaten bei der Vereinigten Kirche beschäftigt sind.

§ 4

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten (§ 3), die seit 12 Monaten im kirchlichen Dienst stehen und seit mindestens sechs Monaten Mitarbeiter des Lutherischen Kirchenamtes Hannover sind.

(2) Nicht wählbar sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen.

§ 5

Zusammensetzung

Die Mitarbeitervertretung besteht aus drei Mitgliedern.

§ 6

Wahlverfahren

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung werden in geheimer und unmittelbarer Persönlichkeitswahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

(2) Die Wahl leitet ein Wahlvorstand. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen nach § 4 in die Mitarbeitervertretung wählbar sein.

(3) Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung (Wahlordnung), in der Vorbereitung, Durchführung und Zeitpunkt der Wahlen bestimmt werden.

§ 7

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. März des Wahljahres. Die Amtszeit einer Mitarbeitervertretung, deren Wahl angefochten ist, beginnt erst, nachdem die Anfechtung zurückgenommen worden ist oder nachdem der Schlichtungsausschuß die Anfechtung zurückgewiesen hat.

(2) Die bisherige Mitarbeitervertretung führt die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neu gewählte Mitarbeitervertretung weiter.

§ 8

Wahl und Zusammensetzung, Rechtsstellung, Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung

(1) Im übrigen gelten für die Wahl und Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung die §§ 11, 12 und 14 bis 17 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 20. Januar 1983 (ABl. EKD 1983, S. 4) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

(2) Für die Rechtsstellung, die Aufgaben und die Befugnisse der Mitarbeitervertretung gelten die §§ 18 bis 35 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 20. Januar 1983 (ABl. EKD 1983, S. 4) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

2. Mitarbeiterversammlung

§ 9

Für die Mitarbeiterversammlung gelten die §§ 36 und 37 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 20. Januar 1983 (ABl. EKD 1983 S. 4) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

3. Vertrauensperson für Schwerbehinderte

§ 10

Amtszeit und Wählbarkeit

(1) Werden nicht nur vorübergehend mehr als vier Schwerbehinderte (im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes) beschäftigt, so können diese eine Vertrauensperson wählen. Die Amtszeit der Vertrauensperson entspricht der der Mitarbeitervertretung.

(2) Die Wählbarkeit richtet sich nach § 4. Im übrigen gilt § 6 Abs. 3.

§ 11

Aufgaben, Rechte und Pflichten

Für die Aufgaben und die persönlichen Rechte und Pflichten der Vertrauensperson für Schwerbehinderte gelten die §§ 40 und 41 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 20. Januar 1983 (ABl. EKD 1983, S. 4) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

III. Der Schlichtungsausschuß

§ 12

Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses, Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß

(1) Für die Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses gelten die §§ 19 Abs. 2, 20 Abs. 2 und 44 des Mitarbeiter-

vertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 20. Januar 1983 (ABl. EKD 1983, S. 4) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

(2) Dem Schlichtungsausschuß können durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben zugewiesen werden.

(3) Für das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß gilt § 45 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 20. Januar 1983 (ABl. EKD 1983, S. 4) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

§ 13

Zusammensetzung, Amtszeit

(1) Der Schlichtungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Er darf nicht Mitarbeiter der Vereinigten Kirche im Sinne von § 2 Abs. 1 sein. Ein Beisitzer muß der Dienststellenleitung angehören. Der andere Beisitzer muß nach § 4 in die Mitarbeitervertretung wählbar sein.

(2) Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter berufen. Für die jeweiligen Stellvertreter gilt Absatz 1 Sätze 2 bis 5 entsprechend.

(3) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses und ihre Stellvertreter werden von der Kirchenleitung berufen. Für die Berufung des Beisitzers und seines Stellvertreters nach Absatz 1 Satz 4 hat der Leiter des Lutherischen Kirchenamtes ein Vorschlagsrecht, für die Berufung des Beisitzers und seines Stellvertreters nach Absatz 1 Satz 5 hat die Mitarbeitervertretung ein Vorschlagsrecht.

(4) Die Amtszeit des Schlichtungsausschusses beträgt fünf Jahre. Sie beginnt am 1. Juli. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind in ihren Entscheidungen unabhängig. Sie sind an Schrift und Bekenntnis und an Recht und Gesetz gebunden. Für sie gelten die §§ 18 bis 21 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 20. Januar 1983 (ABl. EKD 1983, S. 4) in der jeweils geltenden Fassung.

IV. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten das Kirchengesetz über die Mitarbeitervertretung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 24. Oktober 1974 (ABl. Bd. IV, 379) und die Wahlordnung (ABl. Bd. IV, 385) außer Kraft.

(3) Bis zur Bildung der Mitarbeitervertretung und des Schlichtungsausschusses nach diesem Kirchengesetz werden ihre Aufgaben von der bisherigen Mitarbeitervertretung und von dem bisherigen Schlichtungsausschuß wahrgenommen.

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse der Generalsynode und der Bischofskonferenz vom 26. Oktober 1984 vollzogen.

Schleswig, den 10. November 1984

D. Stoll

Der Leitende Bischof

II. Beschlüsse und Verträge

Nr. 191 **Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Revision von Agende III: Trauung und Erwachsenentaufe.**

Vom 26. Oktober 1984.

1. Der Liturgische Ausschuß der Kirchenleitung wird gebeten, bei der Überarbeitung der Entwürfe für die Trauung und die Taufe eines Erwachsenen oder eines älteren Kindes die Vorschläge und Anregungen des Liturgischen Ausschusses der Generalsynode zu berücksichtigen.
2. Zu den Agenden sollen volksliturgische Schriften – etwa in Faltblattform – erarbeitet werden.

Hildesheim, den 26. Oktober 1984

Der Präsident der Generalsynode

Dr. Blendinger

Nr. 192 **Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Projekt: Missionarische Doppelstrategie.**

Vom 26. Oktober 1984.

Im Interesse einer kontinuierlichen Weiterarbeit im Rahmen der von der Bückeburger Generalsynode 1982 beschlossenen missionarischen Doppelstrategie beschließt die Generalsynode:

1. Der nächsten Generalsynode wird empfohlen, die Weiterarbeit am Projekt der missionarischen Doppelstrategie auf ihre Verantwortung zu übernehmen und mit Nachdruck zu unterstützen.
2. Die Kirchenleitung der VELKD wird gebeten, den Ausschuß für Fragen des gemeindlichen Lebens in seiner Zusammensetzung zu bestätigen bzw. zu ergänzen und ihn hinreichend personell und finanziell auszustatten.
3. Der Kirchenleitung wird empfohlen, die vorliegende Arbeitsmappe als Hilfe für die Umsetzung des Projektes auf der Ebene der Gemeinden und der Kirchenkreise (Dekanate) preisgünstig verfügbar und in gedruckter Form zugänglich zu machen.
4. Den Gliedkirchen wird empfohlen, die Einübung in missionarische Arbeitsformen als einen wesentlichen Inhalt in die Aus- und Fortbildung aller Pastoren und Mitarbeiter einzuführen.
5. Ebenso werden die Gliedkirchen gebeten, bei ihrer Personalplanung, vor allem bei der Begründung befristeter Dienstverhältnisse für voll ausgebildete Theologen und Diakone deren Einsatz bei Projekten der missionarischen Doppelstrategie Vorrang zu geben.

Hildesheim, den 26. Oktober 1984

Der Präsident der Generalsynode

Dr. Blendinger

Nr. 193 **Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Fragen der Begleitung Sterbender.**

Vom 26. Oktober 1984.

Fragen von Sterben und Tod bewegen in wachsendem Maße junge und alte Menschen. Die Generalsynode begrüßt daher die Herausgabe der Handreichung »Sterbende begleiten« vom April 1983 und ihre bisherige Wirkung. Sie richtet folgende Bitten an die Kirchenleitung:

1. Die Verbreitung und Diskussion der Handreichung »Sterbende begleiten« sollte in geeigneter Weise, vor allem auch innerhalb der Ärzteschaft, gefördert werden. Der Leitende Bischof wird gebeten, in einem Brief an die Redaktion des Deutschen Ärzteblattes mit der Bitte um Veröffentlichung zur Frage der Sterbebegleitung und dem Problemkreis der »Sterbehilfe« Stellung zu nehmen.
2. Praktische Schritte zur Begleitung Sterbender, wie sie die Handreichung in Gestalt der Zusammenarbeit betroffener und beteiligter Personen anregt, sollten erprobt und die dabei gemachten Erfahrungen weitervermittelt werden. Auch in der Seelsorgeausbildung der Vikare müssen die Fragen der Sterbebegleitung ihren angemessenen Raum finden.
3. Die Kirchenleitung und die Bischofskonferenz werden gebeten, durch Bildung eines Ausschusses Fragen der Sterbebegleitung und der »Sterbehilfe« zu bearbeiten und der 7. Generalsynode zu berichten.

Hildesheim, den 26. Oktober 1984

Der Präsident der Generalsynode

Dr. Blendinger

Nr. 194 **Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Zusammenarbeit und Gemeinschaft mit den lutherischen Kirchen im südlichen Afrika.**

Vom 26. Oktober 1984.

Unter dem Eindruck der Erklärung der VII. Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes 1984 »über südliches Afrika; Konfessionelle Integrität« und in Aufnahme des Antrages der Synode der Nordelbischen Kirche vom 21. September 1984 bekräftigt die Generalsynode der VELKD ihre Entschließung vom 24. Oktober 1981 in Wolfenbüttel zur »Zusammenarbeit und Gemeinschaft mit den lutherischen Kirchen im südlichen Afrika«. Sie bittet die Kirchenleitung der VELKD darum, den aufgrund der Wolfenbütteler Entschließung bereits in Gang gesetzten Konsultationsprozeß mit den Partnern in der Bundesrepublik Deutschland (EKD, EKV, Evangelisches Missionswerk und regionale Missionswerke, die zu den lutherischen Kirchen im südlichen Afrika Beziehungen haben) zügig fortzusetzen mit dem Ziel, eine gemeinsame Ausgangsbasis für eine Konsultation mit den lutherischen Kirchen im südlichen Afrika zu finden.

Hildesheim, den 26. Oktober 1984

Der Präsident der Generalsynode

Dr. Blendinger

Nr. 195 Beschluß über den Haushalts- und Stellenplan sowie die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Haushaltsjahre 1985 und 1986.

Vom 25. Oktober 1984.

Aufgrund von Artikel 26 der Verfassung hat die Generalsynode beschlossen:

I.

Für die Haushaltsjahre 1985 und 1986 (1. Januar bis 31. Dezember) gilt jeweils der als Anlage I beigefügte Haushalts- und Stellenplan.

II.

Der Haushaltsplan wird in Einnahme und Ausgabe mit 6 735 800,-DM pro Haushaltsjahr festgelegt. Abschnitt VI, Ziff. 1 dieses Beschlusses bleibt unberührt.

III.

1. Die Ansätze des Haushaltsplanes innerhalb der Einzelpläne sind – mit Ausnahme der Haushaltsstellen 0632.01.7490 und 0632.02.7490 in Einzelplan 0 und 7621.00.6810 in Einzelplan 7 – gegenseitig deckungsfähig. Nicht gegenseitig deckungsfähig sind jedoch Personal- und Sachausgaben.
2. Eine Überschreitung von Einzelplänen bedarf eines zustimmenden Beschlusses der Kirchenleitung und einer Anzeige an den Finanzausschuß der Generalsynode.

Eine genehmigungspflichtige Überschreitung liegt insoweit nicht vor, als

- a) ein Ausgleich aus Einzelplan 9 Haushaltsstelle 9810.00.8600 »Verstärkungsmittel« vorgenommen wird oder Mehreinnahmen aus Einzelplan 1 Haushaltsstellen 7621.00.2210 (Spenden von Privatpersonen), 8300.00.1100 (Zinsen) oder 9820.01.1709 (Sonst. Verwaltungseinnahmen Hannover) bzw. 9820.02.1790 (Sonst. Verwaltungseinnahmen Berlin) zur Verfügung stehen.
 - b) Mehreinnahmen aus Kollekten zum Ausgleich von Überschreitungen in Haushaltsstelle 0632.02.7490 verwendet werden.
 - c) die Kirchenleitung – gegebenenfalls im schriftlichen Verfahren – einer einseitigen Deckungsfähigkeit von Einzelplan zu Einzelplan zustimmt (ein dahingehender Beschluß ist dem Finanzausschuß anzuzeigen), ausgenommen in Haushaltsstelle 7621.00.6810 im Einzelplan 7; Ziffer 1 Satz 2 bleibt unberührt.
 - d) Ausgaben in den Haushaltsstellen 7621.00.4220 bis 7621.00.4610 und 0632.01.7490 auf rechtlichen Verpflichtungen nach Vorschriften des Staates oder der Vereinigten Kirche beruhen; solche Überschreitungen sind der Kirchenleitung anzuzeigen; Abschnitt VI Ziff. 1 bleibt unberührt.
3. Außerplanmäßige Ausgaben sind nur in begründeten Einzelfällen und mit Zustimmung der Kirchenleitung und des Finanzausschusses zulässig. Der Haushaltsreferent ist jedoch ermächtigt, bis zu insgesamt 5000,- DM im Haushaltsjahr, bei Abdeckung durch entsprechende Zuwendungen Dritter (z.B. zweckbestimmte Spenden) auch darüber hinaus, außerplan-

mäßige Ausgaben anzuordnen; eine entsprechende Haushaltsstelle kann dafür zeitweilig eingerichtet werden.

4. Überschüsse, die sich beim Abschluß des Rechnungsjahres ergeben, sind zur Verstärkung der Ausgleichsrücklage zu verwenden, soweit nicht der Finanzausschuß eine andere Verwendung beschließt; der Finanzausschuß kann solche Beschlüsse auch nachträglich ändern.
5. Hinweise in den Erläuterungen über Sperrungen und Übertragbarkeit gelten als entsprechende Haushaltsvermerke.

IV.

1. Der durch Umlage der Gliedkirchen aufzubringende Finanzbedarf für die Haushaltsjahre 1985 und 1986 beträgt jeweils 6 132 400,- DM. Diesen Finanzbedarf bringen die Gliedkirchen für das Haushaltsjahr 1985 nach dem anliegenden Umlageverteilungsschlüssel auf (Anlage II). Für das Haushaltsjahr 1986 wird die Verteilung der Umlage aufgrund desjenigen Schlüssels vorgenommen, den die Evangelische Kirche in Deutschland für 1986 zugrunde legt; die daraus sich für 1986 ergebende Umlageverteilung wird vom Finanzausschuß der Generalsynode festgestellt.
2. Der durch Umlagen aufzubringende Betrag ist von den Gliedkirchen **monatlich im voraus** oder in vier gleichen Teilbeträgen **vierteljährlich im voraus** an das Lutherische Kirchenamt zu zahlen.

V.

Zur Förderung der in der Haushaltsstelle 0632.02.7490 des Haushaltsplanes bezeichneten Aufgaben wird eine Kollekte ausgeschrieben. Sie ist in allen Gliedkirchen einzusammeln. In der Abrechnung müssen die Ausgaben den Einnahmen entsprechen.

VI.

1. Personalkostenerhöhungen, die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen, sind überplanmäßig zu leisten; die erforderlichen Mittel können der Ausgleichsrücklage entnommen werden, wenn die insoweit etatisierten und übertragenen Mittel nicht ausreichen.
2. Der Haushaltsplan gilt gemäß Artikel 26 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung über das Rechnungsjahr 1986 hinaus bis zur Festsetzung eines neuen Haushaltsplanes.

VII.

1. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, für unvorhergesehene und unabweisbare Ausgaben, die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen und nicht aus dem Haushaltsplan gedeckt werden können, mit Zustimmung des Finanzausschusses einen Nachtragshaushaltsplan zu beschließen.
2. Die Aufnahme von Kassenkrediten von bis zu insgesamt 500 000,- DM, die aus Mitteln des laufenden Haushaltsjahres abgedeckt werden können, ist dem Lutherischen Kirchenamt gestattet. Bei einer höheren Summe bedarf es der Zustimmung der Kirchenleitung. Die Aufnahme von Anleihen bedarf der vorherigen Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode.

VIII.

Die Bestimmungen der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (KonfHo) sind sinngemäß anzuwenden, soweit sich nicht aus dem Haushaltsbeschluß (mit Anlagen), anderen

rechtlichen Bestimmungen und früheren oder künftigen Beschlüssen des Finanzausschusses etwas anderes ergibt.

Hildesheim, den 25. Oktober 1984

Der Präsident der Generalsynode

Dr. Blendinger

Zusammenstellung der Einnahmen *)

Einzelplan	Rechnungsergebnis 1983 DM	Haushaltsansätze 1983 und 1984 DM	Haushaltsansätze 1985 und 1986 DM
0	5984039,—	5984000,—	6132400,—
1	387523,47	200400,—	333300,—
2	270245,19	270000,—	270000,—
3	—,—	100,—	100,—
	6641807,66	6454500,—	6735800,—

Zusammenstellung der Ausgaben *)

Einzelplan	Rechnungsergebnis 1983 DM	Haushaltsansätze 1983 und 1984 DM	Haushaltsansätze 1985 und 1986 DM
0	1021143,79	975100,—	999500,—
3	711919,44	721200,—	729300,—
4	841731,28	844900,—	888800,—
5	246550,95	173500,—	228500,—
7	3518562,72	3636200,—	3641800,—
9	58342,70	103600,—	247900,—
	6398250,88	6454500,—	6735800,—

*) Die Einzelaufstellungen sind aus Gründen der Kostenersparnis hier nicht abgedruckt. Sie können im Lutherischen Kirchenamt und bei den Landeskirchenämtern der Gliedkirchen der Vereinigten Kirche eingesehen werden.

Stellenplan
für das Lutherische Kirchenamt der VELKD
– Hannover und Berliner Stelle –
Haushaltsjahre 1985 und 1986

Stelle	Bes. Gr./Verg. Gr. LBO bzw. BAT	Anzahl der Stellen		Bemerkungen
		1984	1985/86	
Präsident	B 5	1	1	
Oberkirchenrat als Ständiger Vertreter	B 2	1	1	
Oberkirchenrat Kirchenrat Pfarrer	A 13 – A 16	9	9	Davon höchstens 4 Stellen nach A 16
Kirchenverwaltungsrat Kirchenamtsrat Kirchenamtmann Kirchenoberinspektor Kircheninspektor Angestellte(r)				
Angestellte(r)	BAT X – Vc	21	21	a) Davon höchstens 5 Stellen nach Vc. b) Davon höchstens 2 Stellen mit monatl. Zulage i. Höhe v. 150,-DM (Eingrupp.: VIb) – Zulagen »kw«, sobald Über- leitung in vorhandene Vc-Stelle nach a).

Erläuterungen:

- a) Die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleibt unverändert.
- b) kw = künftig wegfallend.
- c) Über die Einstufung/Eingruppierung wird gesondert entschieden, soweit dies nicht durch die Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung oder andere Rechtsvorschriften geregelt ist.

U m l a g e für das Haushaltsjahr 1985

(gemäß Abschnitt IV Ziff. 1
des Haushaltsbeschlusses der VELKD
vom Oktober 1984)

Gliedkirchen	Umlage 1984	% EKD- Schlüssel 1985	% der Gesamtumlage der VELKD 1985	Umlage 1985	gegenüber Umlage 1984 mehr/weniger DM
Bayern	2270210,—	10,868	38,997	2391452,—	+ 121242,—
Braunschweig	328402,—	1,571	5,637	345683,—	+ 17281,—
Hannover	1766237,—	8,128	29,165	1788515,—	+ 22278,—
Nordelbische Kirche	1583905,—	7,140	25,620	1571121,—	- 12784,—
Schaumburg-Lippe	35246,—	0,162	0,581	35629,—	+ 383,—
	5984000,—	27,869	100,000	6132400,—	+ 148400,—

Anmerkung:

Die Umlage für 1986 wird in gleicher Höhe wie für 1985 erhoben. Die Berechnung des auf die einzelnen Gliedkirchen entfallenden Anteils für 1986 wird aufgrund des Schlüssels vorgenommen, den die Evangelische Kirche in Deutschland für 1986 zugrunde legt (vgl. Abschn. IV Ziff. 1 des Haushaltsbeschlusses).

Nr. 196 Beschluß über den Haushaltsplan- und Stellenplan des Prediger- und Studienseminars Pullach für die Haushaltsjahre 1985 und 1986.
Vom 25. Oktober 1984.

Aufgrund von § 6 des Kirchengesetzes über das Prediger- und Studienseminar der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 9. Oktober 1959 (ABl. Bd. I S. 169) in Verbindung mit Artikel 26 der Verfassung der Vereinigten Kirche hat die Generalsynode beschlossen:

I.

Für die Haushaltsjahre 1985 und 1986 (1. Januar bis 31. Dezember) gilt jeweils der als Anlage beigefügte Haushalts- und Stellenplan mit Erläuterungen.

II.

Der Haushaltsplan wird in Einnahme und Ausgabe mit 789 000,- DM pro Haushaltsjahr festgestellt.

III.

Die Abschnitte II, III, VI, VII und VIII des Beschlusses über den Haushaltsplan und die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Haushaltsjahre 1985 und 1986 gelten sinngemäß.

Hildesheim, den 25. Oktober 1984

Der Präsident der Generalsynode
 Dr. Blendinger

Stellenplan

des Prediger- und Studienseminars in Pullach
 für die Haushaltsjahre 1985 und 1986

Stelle für	Bes. Gr./Verg. Gr./Lohngr. entspr. LBO/BAT/MTB**)	Anzahl der Stellen 1985/86	Bemerkungen
Rektor	A 16	1	Stelleninhaber kann eine nicht-ruhegehaltfähige steuerpflichtige Aufwandsentschädigung erhalten, die die nicht-ruhegehaltfähige Stellenzulage der Referenten des Luth. Kirchenamtes nicht übersteigt. Das Nähere beschließt die Kirchenleitung.
Studieninspektor	A 14	1	
Wirtschaftsleiterin	VII-VIb	1	
Sekretärin	VIII-Vc	1	
Hausmeister	X-VII	1	
Haus- und Küchenpersonal, Praktikantinnen **) (s.o.)	X-VIII	4	

Erläuterungen:

- Über die Einstufung/Eingruppierung wird gesondert entschieden, soweit sie nicht durch die Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung oder andere Rechtsvorschriften geregelt ist.
- Dem Rektor, dem Studieninspektor und dem Hausmeister können im Seminar Dienstwohnungen zugewiesen werden.
- Die Zahl der Stellen wurde **nicht** vermehrt.

Nr. 197 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen.
Vom 25. Oktober 1984.

Aufgrund von Art. 26 Abs. 3 der Verfassung sowie § 6 des Kirchengesetzes über das Prediger- und Studienseminar der Vereinigten Kirche vom 9. Oktober 1959 wird beschlossen:

1. Dem Lutherischen Kirchenamt wird hinsichtlich der Haushaltsführung, Rechnungslegung und Kassenführung im Rechnungsjahr 1983 Entlastung erteilt.

2. Dem Lutherischen Kirchenamt und dem Rektor des Prediger- und Studienseminars in Pullach wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Prediger- und Studienseminar Pullach im Rechnungsjahr 1983 Entlastung erteilt.

Hildesheim, den 25. Oktober 1984

Der Präsident der Generalsynode
 Dr. Blendinger

III. Mitteilungen

Nr. 198 Geschäftsverteilungsplan des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Kirche für die Zeit vom 1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1986.

Vom 23. November 1984.

Das Präsidium des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts hat in der Sitzung am 23. November 1984 folgenden Geschäftsverteilungsplan beschlossen:

I. Es bearbeiten:

1. Der erste Senat die Sachen, für die das Verfassungs- und Verwaltungsgericht nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 a, 2 a, 2 c und 3 a, soweit die Rechtsmittelverfahren aus Nordelbien kommen, und nach § 12 Abs. 3 Satz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen zuständig ist,
2. der zweite Senat die Sachen, für die das Verfassungs- und Verwaltungsgericht nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 b, 2 b und 3 a, soweit Rechtsmittelverfahren aus Hannover oder Braunschweig kommen, zuständig ist,
3. der dritte Senat die Sachen, für die das Verfassungs- und Verwaltungsgericht nach § 2 Abs. 1 Nrn. 3 a und 3 b, soweit Rechtsmittelverfahren aus Bayern, der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, Oldenburg oder Schaumburg-Lippe kommen, nach Nr. 4 und nach § 14 des bayerischen Arbeitsrechtsregelungsgesetzes zuständig ist.

II. Die Senate setzen sich wie folgt zusammen:

Der erste Senat aus dem Präsidenten als Vorsitzendem (bei dessen Verhinderung dem Vizepräsidenten als seinem Stellvertreter) und folgenden weiteren Mitgliedern:

1. Präsident Dr. Stakemann
2. Vorsitzender Richter am OLG Dr. Bührke
3. Pastor Laible
4. Superintendent Steinmetz

Der zweite Senat aus dem Vizepräsidenten als Vorsitzendem (bei dessen Verhinderung dem Präsidenten als seinem Stellvertreter) und folgenden weiteren Mitgliedern:

1. Richter am OLG Neusinger
2. Präsident Groschupf
3. Propst Herdieckerhoff
4. Oberkirchenrat Kreisdekan Merz

Der dritte Senat aus dem Vorsitzenden Präsident Dr. Stakemann (bei dessen Verhinderung dem Präsidenten Dr. Katzenstein als seinem Stellvertreter) und folgenden weiteren Mitgliedern:

1. Präsident Groschupf
2. Vorsitzender Richter am OLG Dr. Bührke
3. Pastor Laible
4. Propst Herdieckerhoff

III. Die Vertretung wird wie folgt geregelt:

(1) Den Vorsitzenden vertritt bei Verhinderung seines ordentlichen Vertreters (s. II) das lebensälteste rechtskundige Mitglied des Senats.

(2) Die Vertretung der übrigen Mitglieder erfolgt so, daß in einem Vertretungsfalle im ersten Senat dasjenige Mitglied des zweiten Senates, getrennt nach rechtskundigen und geistlichen Mitgliedern, als Vertreter berufen ist, dem in der Bezifferung unter II. dieselbe arabische Nummer beigelegt ist wie dem Vertretenen. Bei einem Vertretungsfall im zweiten Senat ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

Bei einem Vertretungsfall im dritten Senat vertreten sich die weiteren Mitglieder, getrennt nach rechtskundigen und geistlichen Mitgliedern, gegenseitig; ist auf diese Weise eine Vertretung nicht möglich, so tritt als Vertreter dasjenige Mitglied des zweiten Senats ein, dem dieselbe arabische Nummer beigelegt ist, wie dem Mitglied des dritten Senats.

IV. In Sachen, in denen nach § 5 Abs. 2 des Errichtungsgesetzes der Senat in der Besetzung von drei Mitgliedern zu entscheiden hat, treten neben dem Vorsitzenden abwechselnd in nachstehender Reihenfolge ein

- Nr. 1 und Nr. 3,
Nr. 2 und Nr. 4.

V. In Zweifelsfällen bei der Auslegung der Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium.

H a n n o v e r , den 23. November 1984

(Dr. N ü c h t e r l e i n)
– Präsident –

(Dr. K a t z e n s t e i n)
– Vizepräsident –

(Pastor L a i b l e)

IV. Personalnachrichten

1. Leitender Bischof und Kirchenleitung

Die 6. Generalsynode hat auf ihrer 6. Tagung Herrn Bischof D. Karlheinz Stoll erneut zum Leitenden Bischof gewählt.

Die Bischofskonferenz hat in der Sitzung am 25. Oktober 1984 Landesbischof D. Dr. Johannes Hanselmann wieder zum Stellvertretenden Leitenden Bischof gewählt.

Durch den Tod von Präsident Göldner ist nunmehr Regierungsdirektor Schoop Mitglied der Kirchenleitung geworden.

2. Bischofswahlausschuß

Der Bischofswahlausschuß setzt sich nach der Wahl des neuen Leitenden Bischofs nunmehr wie folgt zusammen:

1. Oberkirchenrat Heun
2. Frau Gätgens
3. Oberlandeskirchenrat Kaulitz
4. Dekan Sommer
5. Oberlandeskirchenrat Dr. Strietzel
6. Oberprediger Dr. Ulbrich
7. Oberlandeskirchenrat Uhlhorn

3. Verfassungs- und Verwaltungsgericht

Nach dem Ausscheiden von Präsident Senator Dr. Maximilian Nüchterlein setzt sich das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands ab 1. Januar 1985 wie folgt zusammen:

Richter am Bundesverfassungsgericht
Dr. Dietrich Katzenstein (Präsident)

Präsident des Landgerichts a. D.
Dr. Herbert Tietgen (Vizepräsident)

Pastor Heinrich Laible

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht
Dr. Horst Bührke

Präsident des Verwaltungsgerichts
Otto Groschupf

Propst Reinhard Herdieckerhoff

Oberkirchenrat Johannes Merz

Richter am Oberlandesgericht
Heinz Neusinger

Präsident des Finanzgerichts
Dr. Hartwig Stakemann

Superintendent Klaus Steinmetz

4. Senat für Amtszucht

Der Senat für Amtszucht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands setzt sich für die Amtszeit von 1985 bis 1990 wie folgt zusammen:

I. Mitglieder

1. Präsident des Oberlandesgerichts
Dr. Eberhard Kuthning (Vorsitzender)
2. Vors. Richter am Landgericht Helmut Heuer
(stell. Vorsitzender)
3. Superintendent Friedrich Diekmann
4. Dekan Klaus Diegritz
5. Oberstaatsanwalt Dr. Rainer Heßler

II. Stellvertreter für die rechtskundigen Mitglieder

1. Vors. Richter am Landgericht
Dr. Hans-Dieter Lange
2. Ministerialrat Hans-Helmut Reese

III. Stellvertreter für die geistlichen Mitglieder

1. Superintendent Heinrich Bartels
2. Propst Hans-Walter Wulf
3. Dekan Friedrich Löblein

Pfarrerbeisitzer der Gliedkirchen:

1. Bayern
Dekan Klaus Diegritz (Mitglied)
Dekan Friedrich Löblein (Stellvertreter)
2. Braunschweig
Propst Klaus Jürgens (Mitglied)
Pfarrer Hartwig Block (Stellvertreter)
3. Hannover
Pastor Hans-Ludolf Parisius (Mitglied)
Pastor Valentin Goldenstein (Stellvertreter)
4. Nordelbien
Pastor Christian Schirren (Mitglied)
Pastor Bernd Gillert (Stellvertreter)
5. Schaumburg-Lippe
Pastor Hans-Wilhelm Reinert (Mitglied)
Pastor Hans-Peter Fiebig (Stellvertreter)

**Kirchenbeamtenbeisitzer der Gliedkirchen
und der Vereinigten Kirche**

1. Bayern
Verwaltungsdirektor Lorenz Marmor (Mitglied)
Oberverwaltungsrat Friedrich Kaiser (Stellvertreter)
2. Braunschweig
Landeskirchenamtsrat Gottfried Rohde (Mitglied)
Landeskirchenamtsrat Martin Weitemeier
(Stellvertreter)
3. Hannover
Kirchenamtsrat Karl-Heinz Furche (Mitglied)
Kirchenverwaltungsrat Gustav Sonnenberg
(Stellvertreter)
4. Nordelbien
Oberkirchenrat Hans-Martin Fuchs (Mitglied)
Kirchenverwaltungsrat Heinz Damp (Stellvertreter)
5. Schaumburg-Lippe
Kirchenamtsrat Friedrich-Wilhelm Hahne (Mitglied)
Kirchenamtsinspektor Wilhelm Schönbeck
(Stellvertreter)
6. Vereinigte Kirche
Oberkirchenrat Dr. Horst Reller (Mitglied)
Oberkirchenrat Roland Fritzsche (Stellvertreter)

VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

Ordnung des Ausschusses für Kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst – Hauptausschuß

Gemäß § 6 der Satzung des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes (DNK/LWB) beruft das DNK/LWB für die Dauer der Amtszeit des Exekutivkomitees des LWB einen Ausschuß für Kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst und beschließt hierfür folgende Ordnung:

§ 1

Aufgaben

1. Der Ausschuß hat die Aufgabe, in den Arbeitsbereichen der LWB-Abteilungen für Kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst, sowie beim Stipendien- und Austauschprogramm die deutsche Mitwirkung zu fördern.
2. In Zusammenarbeit mit dem Programm Kirchen helfen Kirchen (KhK) hat der Ausschuß die »Liste des Bedarfs« aufzustellen und dazu die Verhandlungen mit den LWB-Stellen und den Mitgliedskirchen des DNK/LWB in der Bundesrepublik zu führen.
3. Der Ausschuß hat das Stipendien- und Austauschprogramm des LWB und des DNK/LWB vorzubereiten und für die Durchführung zu sorgen.
4. Der Ausschuß entscheidet über die Vergabe von Mitteln des Darlehnsfonds für Projekte im Aufgabenbereich Kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst.
5. Er beschließt im Bereich der zwischenkirchlichen Hilfe über Hilfeleistungen in besonderen Notfällen und der individuellen Fürsorge.
6. Die Zusammenarbeit mit den lutherischen Exilkirchen in der Bundesrepublik hat der Ausschuß in Verbindung mit dem Kirchenamt der EKD (Hauptabteilung Ökumene und Auslandsarbeit) wahrzunehmen.
7. Das DNK/LWB kann dem Ausschuß weitere Aufgaben zuweisen.
8. Der Ausschuß kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Unterausschüsse bilden.

§ 2

Zusammensetzung

1. Dem Ausschuß gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) der vom DNK/LWB zu bestimmende Vorsitzende,
 - b) die deutschen Mitglieder der LWB-Kommissionen für Kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst,
 - c) zwei stimmberechtigte Mitglieder des DNK/LWB,
 - d) vier vom DNK/LWB zu berufende Vertreter von Mitgliedskirchen des DNK/LWB.
2. Für die Mitglieder nach Buchstabe c) und d) werden vom DNK/LWB Stellvertreter berufen.
3. Der Ausschuß wählt einen stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
4. Die Amtszeit des Ausschusses entspricht der Amtszeit des Exekutivkomitees des LWB.

§ 3

Sitzungen

1. Der Ausschuß tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen. Der Vorsitzende kann weitere Sitzungen anberaumen.
2. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen unter Angabe von Tag, Zeit und Ort mit Übersendung der Tagesordnung incl. Tagungsunterlagen mindestens 14 Tage vor der Sitzung ein.
3. An den Sitzungen nehmen in der Regel mit beratender Stimme teil:
 - der Geschäftsführer des DNK/LWB,
 - die Fachreferenten des DNK/LWB,
 - und Vertreter des Genfer Stabes des LWB.
4. Der Vorsitzende kann sachverständige Vertreter kirchlicher Dienststellen zu den Sitzungen einladen.
5. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlußfassung genügt einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluß zustande. Enthaltungen werden als Nein-Stimmen gezählt.
6. Über die Sitzungen ist ein Beschlußprotokoll zu führen, das Vorsitzender und der Protokollführer, den der Vorsitzende bestimmt, unterzeichnen.

§ 4

Geschäftsführung

1. Das DNK/LWB beruft einen Referenten mit dem Auftrag, die Geschäfte des Ausschusses wahrzunehmen. Er hat seinen Dienstsitz in Stuttgart.
2. Er arbeitet nach der vom DNK/LWB für ihn beschlossenen Dienstanweisung.

§ 5

Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk

Die Zusammenarbeit des Ausschusses mit dem Diakonischen Werk der EKD wird durch Vereinbarungen mit diesem geregelt, die vom DNK/LWB im Benehmen mit dem Ausschuß abgeschlossen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 9. Mai 1984 in Kraft und ersetzt die hiermit aufgehobene Ordnung des Hauptausschusses für Kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst vom 2. November 1970.

H a n n o v e r, den 9. Mai 1984

D. Karlheinz Stoll

**Der Vorsitzende
des Deutschen Nationalkomitees
des Lutherischen Weltbundes**